

98/SN-361/ME



A-1180 Wien, Gregor-Mendel-Str. 33

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Universität für Bodenkultur Wien
University of Agricultural Sciences, Vienna

Gregor-Mendel-Str. 33, A-1180 Wien
Tel. (+43/1) 476 54/1001 DW
(+43/1) 478 91 11
Fax: (+43/1) 476 54/1005 DW
E-mail: Rektorat @ mail.boku.ac.at

Der Rektor

7. Mai 1999

SB: Dr. Diem, DW 1011

BACHELOR-MASTERSTUDIEN
STELLUNGNAHME DER UNIVERSITÄT FÜR BODENKULTUR WIEN (BOKU)

Die Universität für Bodenkultur Wien hat sich im Rahmen einer Arbeitsgruppe mit der oben genannten Änderung des Universitätsstudiengesetzes (Bachelor-Masterstudien; GZ 52.300/30-1/D/2/99) eingehend auseinandergesetzt.

Ich erlaube mir, das Ergebnis dieser Diskussion sowie der beiliegenden Stellungnahmen der Studienkommissionen, des Studiendekans und der zentralen Verwaltung wie folgt zusammenfassen:

1. Bekenntnis zum 3-gliedrigen Studiensystem

Die BOKU begrüßt grundsätzlich die Einführung des 3-gliedrigen Studiensystems.

Zweifellos

- bedeutet sie einen wesentlichen Schritt zu einer internationalen Harmonisierung des österreichischen Studiensystems
- eröffnet neue und attraktive inhaltliche Gestaltungsmöglichkeiten
- und kann damit zu einer fachlichen Erneuerung vor allem der ausbildungsorientierten Studien wesentlich beitragen.

Der vorgelegte Entwurf des BMWV enthält allerdings im Grundsätzlichen und in Hinblick auf technische Aspekte gravierende Mängel, deretwegen er in der vorliegenden Fassung nicht akzeptiert werden kann.

2. Detailkritik

2.1. Fehlende Zielsetzung

Aus dem vorliegenden Entwurf sind die Zielsetzungen einer Einführung des 3-gliedrigen Studiensystems nur ungenügend erkennbar. Insbesondere die Erläuterungen gehen darauf kaum ein; es fehlt eine entschlossene „strategische“ Aussage. In der Bundesrepublik Deutschland wurde in diesem Zusammenhang eindeutig der Wunsch artikuliert, den Studienstandort Deutschland für internationale Klientele attraktiver zu machen.

Weiters werden im Entwurf die neuen Studien als wissenschaftliche Berufsvorbildung (Bachelor) bzw. als Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung (Master) definiert. Diese strukturelle Beschreibung liegt bereits für das 2-gliedrige System vor. Grundsätzlich sollte auch auf Fragen der Wertigkeit der Abschlüsse aus dem 2- und 3-stufigen System zueinander eingegangen werden.

2.2. Mangelnde Abstimmung mit Arbeitsmarkt und anderen postsekundären Studienangeboten

Über die Anbindung des Bachelorstudiums an den Arbeitsmarkt wurden bis heute kaum Untersuchungen angestellt; Hinweise und Aussagen dazu fehlen im Entwurf völlig. Dies trifft vor allem auf den öffentlichen Bereich zu, der für Bachelor-Absolventen keine entsprechende Eingliederung vorsieht. Speziell vermisst werden Vorbereitungen bezüglich der Beziehungen zu den verschiedenen Berufsberechtigungen. Damit fehlt jedoch ein wesentlicher Faktor für die Implementierung des 3-gliedrigen Studiums.

Überlegungen zu Korrelationen mit den FH-Studiengängen und anderen postsekundären Studienangeboten liegen nicht vor.

Auf die Möglichkeit der Einführung eines Praxis-Semesters wurde nicht Bezug genommen.

2.3. Internationale Kompatibilität

Eine anzustrebende möglichst weitgehende internationale Harmonisierung der österreichischen Studien bedingt einen gewissen Gestaltungsspielraum. In Hinblick auf die international bestehenden fachlich bedingten strukturellen Spezifitäten sollte es der jeweiligen Einrichtung vorbehalten werden, 3+2-, 4+1- oder 4+2- Varianten (Studienjahre in Bachelor- bzw. Masterstudium) zu etablieren.

Durch die im Entwurf vorhergesehene Vereinheitlichung wird ein wichtiges Ziel, nämlich die internationale Harmonisierung verfehlt.

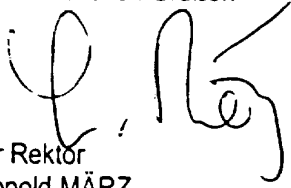
2.4. Zu kurze Frist für Stellungnahme, Zuständigkeit der Universität

Im Hinblick auf die Bestrebungen zur weiteren Verselbstständigung der Universitäten ist nicht einzusehen, warum die Letztentscheidung über die Einführung des 3-stufigen Systems dem Bundesminister / der Bundesministerin vorbehalten werden sollte.

In Hinblick auf die internationale Szene (Bundesrepublik Deutschland) sollte das parallele Bestehen von 2- und 3-stufigem Studiensystem – wenigstens zeitlich befristet – ermöglicht werden.

Besonders kritikwürdig ist die auch angesichts der Erstreckung bis 10. Mai 1999 inakzeptabel kurze Frist zur Stellungnahme. Angesichts der profunden Auswirkungen der vorgesehenen Novelle zum Universitätsstudienengesetz auf alle mit den Universitätsstudien unmittelbar und mittelbar zusammenhängenden Bildungs-, Ausbildungs-, Weiterbildungsstrukturen und den Arbeitsmarkt muß bei aller Zustimmung zur Einführung des 3-stufigen Studiensystems mehr Zeit für gründliche Beratungen gefordert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Der Rektor
Leopold MÄRZ

Beilagen:

- Stellungnahmen des Studiendekans, der Studienkommission und anderer Einrichtungen der BOKU

Kopie ergeht an

- Präsidium des Nationrates
- Studiendekan und Studienkommissionen



A-1190 Wien, Nußdorfer Lände 29 - 31

Universität für Bodenkultur
Studienkommission
Landwirtschaft

Der Vorsitzende:

Ao. Prof. Dr. H. WEINGARTMANN

Tel.: ++43 (1) 318 98 77 DW 75

FAX: ++43 (1) 318 98 77 DW 27

email: weingartmann@mail.boku.ac.at

Stellungnahme der Studienkommission Landwirtschaft zum Entwurf der UniStG-Novelle:

Zielsetzungen und Zielgruppen sollten klarer definiert werden:

Je nach den Zielsetzungen für das Bakkalaureat:

„Kurzstudium“ (nach Bedarf des Arbeitsmarktes)

Gleichziehen mit anderen europäischen Ländern

Mobilitätsförderung

Zwischenabschluß für Drop-Outs („Nottaufe“)

berufsqualifizierender Abschluß für praxisorientierte Studierende oder für

„Quereinsteiger“ (= Berufstätige)

..wäre das dreistufige System unterschiedlich zu bewerten. Die Kriterien in **§11 (2)** müssen jedenfalls hinterfragt werden.

Trotz der offensichtlichen Unklarheit über die Zielsetzungen des Bakkalaureates wurde das Masterstudium mit nur 2 Semestern (bzw. 10% der Gesamtstundenzahl) festgelegt. Eine wissenschaftliche Ergänzung und Vertiefung einschließlich einer Masterarbeit innerhalb eines Jahres wird international keinen großen Anklang finden. Welches Profil sollte ein Master mit 2 Semestern bekommen?

Die offensichtlich festgeschriebene Verschulung (**§13 Z.3a**) des Bakkalaureat-Studiums kann eigentlich nur dem erstgenannten Ziel wirklich dienen, die internationale Mobilität wird dadurch vermutlich eher erschwert (Auslandssemester etc.). Die Verschulung würde vor allem auch die Zielgruppe der Berufstätigen und Teilzeitstudierenden schwer benachteiligen.

Sollte das Ziel eher ein berufsqualifizierender Abschluß für praxisorientierte Studierende sein – was sinnvoll erschiene – und das Schema „Master - 1“ festgelegt sein, dann sollte doch auch folgende Variante möglich sein: Gemeinsames Studium 3 Jahre, dann Verzweigung: + 1 Jahr Bachelor oder +2 Jahre Master – oder besser: 3 Jahre Bachelor + 2 Jahre Master. Mit letzterer Lösung wäre auch die Kompatibilität zu den meisten europäischen Universitäten gegeben – was ja auch immer als Ziel des dreistufigen Systems angeführt wird.

Die **Rolle des Diplomstudiums** ist nicht klar definiert: In **§4, Z.3** werden Diplomstudium und Bakkalaureat gleichgestellt, im selben **§4, Z.5** dient die Diplomarbeit wie die Masterarbeit der wissenschaftlichen Vertiefung.

§ 59(1) Anerkennung von Prüfungen aus den berufsbildenden Höheren Schulen:

Es ist nicht ganz klar, ob dies generell gelten soll oder nur für einführende Fächer. Die Anerkennungsmöglichkeit für einführende Fächer wird jedenfalls grundsätzlich begrüßt.

§11 (1): Zuständigkeit für die Einführung des 3-stufigen Abschlusses liegt beim BMWV. In den Erläuterungen heißt es, die Einführung sollte „..nicht zwanghaft und nicht sofort“ erfolgen. Es wäre für die Studienkommissionen sehr hilfreich, wenn sie auch über Ablauf und Zeithorizont etwas mehr Klarheit bekämen. Wird sich der für die Einführung der neuen Studienpläne nach UniStG vorgegebene Zeitrahmen ändern? Sollen die derzeitigen Arbeiten an den Studienplänen gestoppt werden bzw. gleich wieder von vorne begonnen werden?

Die angesprochene Behutsamkeit und die Rücksichtnahme auf das berufsbildende Schulwesen sind zu begrüßen. Diese erfordert jedoch eine Abklärung in Kompetenzbereichen anderer Ministerien. Das könnte einen ziemlich lang dauernden Prozeß bedeuten. Gerade im Bereich der Landwirtschaft gibt es ein gut entwickeltes berufsbildendes höheres Schulwesen. Es könnte Synergieeffekte geben aber es könnte auch negative Auswirkungen auf die Berufsaussichten der einen oder der anderen Gruppe geben. Dies erfordert eine eingehende Analyse, die Zeit und viele Diskussionen braucht.

§34, Abs.8, Z.4: Hier kann es sich wohl nur um einen Fehler handeln: Das eingefügte **“und”** würde bedeuten, daß Prüfungen im Rahmen der freien Wahlfächer an anderen Universitäten nur im Wege von Fernstudien abgelegt werden dürften.

Die beabsichtigte Förderung der Fernstudien ist jedoch zu begrüßen.

Kritisch anzumerken ist die **Kürze der Begutachtungsfrist** mit gleichzeitiger Festlegung, daß die Novelle mit 1.8.1999 in Kraft treten soll. Eine ausreichende Diskussion an den Universitäten ist damit nicht möglich; es ist zu befürchten, daß eine solche auch gar nicht erwünscht ist. Dies steht in eklatantem Widerspruch zu den Beteuerungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen. Diese bildungspolitisch so bedeutende Materie sollte nicht „durchgepeitscht“ werden!

Wien, 18.4.1999

Der Vorsitzende der Studienkommission Landwirtschaft


(WEINGARTMANN)

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

Minoritenplatz 5
A-1014 W i e n

GZ 52.300/30-I/D/2/99

**Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes,
S t e l l u n g n a h m e**

Die Einführung eines dreistufigen Studiensystems hat gesellschaftliche und wirtschaftliche Konsequenzen. Die Vorgangsweise und die Kurzfristigkeit bei der Gestaltung dieses Gesetzesentwurfes sowie die eingeräumte Begutachtungsfrist von nicht einmal einem Monat sind daher unverständlich. Der Gesetzesentwurf wird bereits aus diesen Gründen abgelehnt. Desweiteren:

- Die Einordnung des Bachelors in unser derzeit bestehendes, vielfältiges Bildungssystem ist unklar.
- Eine dermaßen entscheidende Veränderung unseres universitären Ausbildungssystems darf ohne eine entsprechende Akkordierung mit Verwaltung und Wirtschaft nicht erfolgen. Im Vorfeld wären zumindest die Berufs- bzw. Beschäftigungsfelder für die jeweiligen Absolventen zu klären. Das ist meines Wissens nicht erfolgt.
- Eine internationale Harmonisierung ist notwendig, aber derzeit nur möglich, wenn eine den internationalen Regelungen entsprechende Flexibilität in der Gestaltung der Bachelor - Studiendauer gegeben ist. Bekanntermaßen existieren Bachelor-Studien mit drei- aber auch mit vierjähriger, ja sogar fünfjähriger Ausbildungszeit (Kenia). Eine universitäts- oder noch besser eine studienrichtungs-bezogene Wahl der Studiendauer müssen möglich sein. Ein vier Jahre dauerndes Bachelor-Studium kann im Bereich der technischen Studien sinnvoll und notwendig sein, während andere Studienrichtungen mit einem drei Jahre dauernden Studium das Auslangen finden könnten. Ob dann allerdings eine generell nur einjährige Master-Ausbildung Sinn macht, ist zu hinterfragen.
- An der Universität für Bodenkultur Wien wird mit dem akademischen Grad des Diplomingenieurs abgeschlossen. Welche Wertigkeit kommt diesem Abschluß zukünftig zu? Wie stellt man sich die Finanzierung beider Systeme nebeneinander vor?

Studienkommission
Kulturtechnik und Wasserwirtschaft

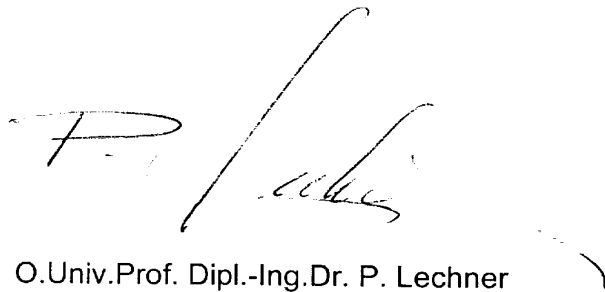
Vorsitz: O.Univ.Prof. Dipl.Ing. Dr.techn.
Peter LECHNER

- Die im Gesetz vorgesehene Verschulung entspricht nicht der in Österreich bestehenden universitären Freiheit. Will man sich darüber hinwegsetzen bzw. dieses schlagartig ändern? Man mag dem entgegenhalten, daß diese Freiheit zu einer Verlängerung der Studienzeiten führen. Dem kann man aber auch durch organisatorische, das Studium begleitende Maßnahmen (Stundenplan, Häufigkeit der Prüfungen, Studienunterlagen etc.) entgegenwirken. Das geschieht derzeit im Bereich der KTWW. Ein Zwang zur Verschulung sollte im Gesetz nicht enthalten sein.

Grundsätzlich wird das Bemühen um ein dreistufiges Ausbildungssystem begrüßt.

Die gewählte Vorgangsweise stellt die Ernsthaftigkeit dieses Bemühens allerdings in Frage.

Wien, am 5. Mai 1999
c:\windows\temp\\$wpm48f9.doc



O.Univ.Prof. Dipl.-Ing.Dr. P. Lechner
Vorsitzender der Studienkommission
Kulturtechnik & Wasserwirtschaft

Doktoratsstudienkommission
der Universität für Bodenkultur
Der Vorsitzende

29. April, 1999

Herrn Univ.Dir. Dr. Hannes Diem
Universitätsdirektion
i m H a u s e

UNISTG-Novelle – Stellungnahme zum Entwurf

Sehr geehrter Herr Universitätsdirektor !

Im Zusammenhang mit unserer heutigen Besprechung darf ich Ihnen wunschgemäß meine Stellungnahme auch schriftlich bekanntgeben:

1. Prinzipiell **begrüße ich die Möglichkeit, daß Universitäten auch Studienpläne nach dem dreigliedrigen Studiensystem anbieten können.** Hinsichtlich der Doktoratsstudien hätte das den Vorteil, daß wir einer Reihe von ausländischen Studenten, die derzeit versuchen mit einem Bachelor-Degree zum Doktoratsstudium zugelassen zu werden, die Alternative Masterstudien anbieten könnten, mit der Option, anschließend ein Doktoratsstudium beginnen zu können. Bisher müssen wir sie ohne vernünftigen Alternative (außer der eines vollständigen Diplomstudiums) abweisen.
2. Gerade im Zusammenhang mit der Internationalen Kompatibilität ergeben sich aber Probleme mit dem Festschreiben eines nur 2 Semester dauernden Masterstudiums. In Europa dauern Masterstudien nur an ganz wenigen einschlägigen Universitäten nur 2 Semester, in Nordamerika hätten wir wahrscheinlich mit einem nur 2 Semester dauernden Masterstudium vor einem PhD-Studium den gleichen Erklärungsbedarf wie jetzt mit unseren Diplomstudien. In vergleichbaren Studienrichtungen Deutschlands (z.B. Forstwirtschaft in Göttingen und Freiburg) dauern die Bachelorstudien 2-3 Jahre (inkl. Praxissemester), die Masterstudien 2 Jahre. Wir könnten also sinnvoller Weise keine Bachelor aus diesen Studienrichtungen in unsere Masterstudien zulassen, dafür wären dann vermutlich unsere Masterstudien den dortigen nicht vergleichbar. Es sollte daher m.E. **die Studiendauer nicht in dieser Striktheit im Gesetz geregelt werden**, sondern nur ein Rahmen vorgegeben werden (also z.B. Bachelor 3-4 Jahre, Master 1-2 Jahre). **Die jeweiligen Studiendauern könne doch sinnvoller Weise nicht unabhängig von den Inhalten definiert werden.** Sollte eine solche österreichweite Normierung nicht vermeidbar sein, sollte aus Internationalitätsgründen eher eine solche mit 3 Jahren Bachelor- und 2 Jahren Masterstudium getroffen werden.
3. **Von den beiden im Entwurf vorgesehenen Möglichkeiten:** a) nur Diplom- oder Bachelor und Masterstudien an einer Universität, oder b) die Möglichkeit parallel Diplomstudien und Bachelor- und Masterstudien anzubieten, ist m.E. **nur die zweite Variante sinnvoll.**

4. Die schärfere Strukturierung der Bachelorstudien, die sicher von einigen als abzulehnende Verschulung interpretiert wird, erachte ich – auch im internationalen Vergleich – sinnvoll. Es stellt sich mir nur die Frage, warum dies nicht auch in Diplomstudien im ersten Studienabschnitt angedacht werden kann.
5. Als letzter Punkt, auch im Zusammenhang mit der internationalen Vergleichbarkeit, gebe ich zu überlegen, daß in vielen Universitäten mit dem dreigliedrigen Studiensystem mit der Erstgraduierung nicht eine automatische Zulassung in das nachgeordnete Studium verbunden ist. Soll diese automatische Zulassung auch innerhalb der EU oder der ganzen Welt gelten? Wenn nein, ist das keine Diskriminierung?

Mit freundlichen Grüßen



Ord.Univ.Prof. Dipl.Ing. Dr. Hubert Sterba



A-1180 Wien, Gregor-Mendel-Straße 33

Universität für Bodenkultur Wien
University of Agricultural Sciences, ViennaGregor-Mendel-Straße 33, A-1180 Wien
Tel: (+43/1) 476 54/..... DW
Fax: (+43/1) 476 54/1044 DW

Der Studiendekan

4. Mai 1999

Betrifft: Änderung des Universitätsstudiengesetzes („Bakkalaureat“)

Stellungnahme

Der vorgelegte Entwurf zur Änderung des Universitäts-Studiengesetzes sieht im wesentlichen die Einführung der dreigliedrigen akademischen Ausbildung vor. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings darf dabei nicht übersehen werden, daß damit eine grundlegende und tiefgreifende Änderung der universitären Ausbildung verbunden ist. Das Pro und Kontra bedarf deswegen einer eingehenden Diskussion. Diese sollte jedoch nicht vom Gesetzgeber, sondern von den einzelnen Universitäten geführt werden. Aus diesem Grunde sollte die Möglichkeit zur Einführung dieser Ausbildung bereits mit Beginn des Studienjahres 1999/2000 gegeben sein.

Bemerkung: Das in Kraft treten der Novelle mit Beginn des Studienjahres 1999/2000 würde die Diskussion über diesen Gegenstand auf Universitätsebene beschleunigen, da noch nicht alle Studienrichtungen mit den neuen Studienplänen fertig sind und daher die Erstellung der noch ausstehenden Curricula gegebenenfalls angepaßt werden kann. Die Entscheidung der Universität über die Einführung oder Ablehnung des dreigliedrigen Systems müßte daher ebenfalls rasch erfolgen, um die Umstellungszeiten nicht noch weiter zu verlängern.

Allerdings sollte damit nur die Möglichkeit und nicht die Verpflichtung zur Einführung des dreigliedrigen Systems verbunden sein. In diesem Sinne können auch die Varianten a und b im §11a entfallen. Der gesamte §11 wäre gründlich zu überarbeiten. Die Entscheidung über die Einführung des dreigliedrigen Systems kann nur entweder/oder sein und muß von der Universität in ihrer Gesamtheit getroffen werden.

Das Gesetz sollte lediglich einen großen Rahmen bereitstellen und die näheren Details der konkreten Ausführung den einzelnen Universitäten überlassen. Dies entspricht auch dem bisherigen Grundsatz der weitgehenden Deregulierung des Universitätsrechtes durch das Universitäts-Studiengesetz. Daher sind auch die näheren Bestimmungen über die Ausgestaltung des Bachelor- und Masterstudiums aus dem Gesetz zu streichen. Ich akzeptiere lediglich den Hinweis auf die Nähe, nicht Orientierung am derzeitigen Diplomstudium.

Der Bachelor muß auf jeden Fall ein echter berufsqualifizierender Studienabschluß auf eher allgemeiner Ebene werden. Das darauf aufbauende Masterstudium wäre dann die Spezialisie-

rung und würde dem derzeitigen Diplom Ingenieur entsprechen. Auf ein bestimmtes Bachelorstudium sollen auch mehrere verwandte Masterstudien aufgesetzt werden können.

Um die Akzeptanz der Bachelors in den verschiedensten Berufsfeldern mache ich mir keine großen Sorgen. Der öffentliche Bereich muß sich etwas einfallen lassen, die Wirtschaft agiert ohnedies nach eigenen Gesetzen. Etwaige Berechtigungen zum Ausüben bestimmter Tätigkeitsfeldern sollten wegen des damit verbundenen größeren Spezialwissens an einen Masterabschluß gebunden sein. Studierende mit Sorgen um ihre künftige berufliche Akzeptanz, müssen ein Masterstudium anschließen und hätten dann ein Studium, das in seiner zeitlichen Dauer dem derzeitigen System entspricht.

Der gut konzipierte Bachelor findet seinen Markt, weil ein entsprechend solides Angebot den Marktgesetzen folgend, eine entsprechende Nachfrage nach sich zieht.

Aus diesem Grunde kommt für mich in erster Linie das dreijährige Bachelorstudium und das zweijährige Masterstudium in Frage.

Gegen die Bezeichnung der abschließenden Grade in englischer Sprache habe ich nichts einzuwenden. Auch jetzt werden unsere Diplomgrade bereits englisch übersetzt.

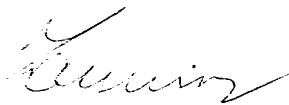
Die verpflichtende Einführung des ECTS-Systems wird von mir eindringlich unterstützt. Eine ehrliche Befassung mit dem Bereich Arbeitsaufwand des Lehrers und des Studierenden steht allerdings noch bevor, muß aber auch im Diplomstudium angegangen werden.

Die verpflichtende Abfolge von Lehrveranstaltungen in den Bachelorstudiengängen (§7, (7a) und §13 (4)) unterstütze ich im ersten Semester nur für eine größere Zahl von einführenden Lehrveranstaltungen. Diese müssen dann das Bachelorstudium eindeutig beschreiben und gegebenenfalls auch die Möglichkeiten für eine Vertiefung durch Masterstudien aufzeigen. Ein Weiterstudium dürfte erst nach positivem Besuch aller Einführungslehrveranstaltungen gestattet sein. Die dafür notwendige Kontrolle läßt sich mit dem (hoffentlich bis dahin fertigen) elektronischen Prüfungsanmeldesystem durchführen.

Gegen die Verpflichtung zur Anfertigung **einer** eigenständigen schriftlichen Arbeit im Bachelorstudium und im Rahmen einer Lehrveranstaltung habe ich nichts einzuwenden. Diese Lehrveranstaltung müßte dann bei ehrlicher (niedriger) Stundenzahl für die Bestreung mit entsprechenden Credits für die tatsächliche „workload“ des Studierenden ausgestattet werden.

Im §50 sollte der Absatz 4 – Prüfungsberechtigung von UniversitätsassistentInnen bei Diplomprüfungen – modifiziert werden. Prüfungsberechtigung dieser Personengruppen bei Bachelorprüfungen, bei Masterprüfungen nur habilitierte und sonstige beruflich bzw. außerberuflich **besonders** qualifizierte Fachleute.

Im § 65 gibt es für mich eine Unklarheit. Zuerst besteht die Verpflichtung zur Abgabe von zwei Masterarbeiten (Uni-Bibliothek, Nationalbibliothek), dann wird später von nur einer Arbeit gesprochen.



Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr. Adolf Zaussinger
Studiendekan

**STUDIENKOMMISSION der STUDIENRICHTUNG
LEBENSMITTEL- UND BIOTECHNOLOGIE
Universität für Bodenkultur Wien**



Wien, am 20.04.99

An den
Rektor der Universität für Bodenkultur
Herrn o.Univ. Prof. Dr. L. März
Im Hause

Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des UniSTG (Bachelor-Master-Doktoratsstudium)

Das Hauptziel dieses Entwurfes ist die Einführung dreistufiger Studiengänge zur Harmonisierung mit der angloamerikanischen und mit einem Teil der europäischen Hochschulbildung. Grundsätzlich kann man dem positiv gegenüberstehen, der Vorschlag selbst ist aber unausgegoren und weist in folgenden Punkten Mängel auf:

- Das Qualifikationsprofil des Bachelor ist sehr vage formuliert
- Das starre Verhältnis Bachelor zu Master 90:10 und die zeitliche Bindung an das Diplomstudium ist abzulehnen, weil
 - ein maximal 2-semesteriges Masterstudium international nicht als solches anerkannt werden wird
 - der Entwurf auch keinerlei Rücksicht auf den starken Trend zu europäischen Masterstudien im Bereich der ingenieurwissenschaftlichen Ausbildung nimmt. Diese von der EU stark geförderten Studiengänge dauern in der Regel 3 Jahre und werden an verschiedenen Schwerpunktsuniversitäten absolviert. In diese Studien kann man entweder mit einem Vordiplom (1. Studienabschnitt Diplomstudium), wie dies in der BRD im Nürnberger Modell für das Chemiestudium vorgesehen ist, oder mit Bachelor eintreten. Dazu sind aber 4 Jahre zu lange.
- Im Entwurf wird die Akzeptanz der Absolventen des Bachelorstudiums bzw. der Bedarf und das Verhältnis zu FH-Absolventen nicht angesprochen.
- Nachdem der Master der wissenschaftlichen Vertiefung dient, muß angenommen werden, daß der Bachelor der berufsorientierten Ausbildung dienen soll. Die Abfassung schriftlicher Arbeiten an Stelle einer Diplomarbeit muß aber insbesondere in der ingenieurwissenschaftlichen Ausbildung als schwerer Mangel angesehen werden.
- Generell drückt der Entwurf den starken Willen zur Verschulung des Bachelorstudiums aus, was sich mit der Erziehung zum selbständigen Handeln und Denken von Akademikern nur schwer vereinbaren läßt.
- Das im Vorblatt ausgesprochene Problem, daß viele Studierende ihr Studium nicht abschließen, kann sicherlich nicht durch Einführung des Bachelors gelöst werden.
- In die Arbeitsgruppe ist die Wirtschaft sehr gering und nur mittelbar über WK und IV eingebunden.

*Lb Jripte
K. Mayer*

Dr. Karl Bayer (Vors.)
Tel: 01/36006-6220, FAX: 01/369 76 15

Muthgasse 18 Haus B A-1190 Wien
Bayer@mail.boku.ac.at, <http://www.boku.ac.at/stukolbt/>

Studienkommission der Studienrichtung Forst- und
Holzwirtschaft an der Universität für Bodenkultur Wien
A-1180 Wien, Gregor-Mendel-Straße 33
Dipl.-Ing. Dr. Otto Eckmüller



An Magnifizenz
O.Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.hc Leopold MÄRZ

Betreff: Entwurf einer Änderung des Uni-StG

Magnifizenz

Meines Erachtens wird mit dem Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes nur ein einziges der gesetzten Ziele erreicht: „umfassende terminologische Anpassung an das dreistufigen Studiensystem“. Es handelt sich bei diesem Entwurf weitestgehend um Etikettenschwindel.

1. Ein Masterstudium mit lediglich zwei Semestern wird in vielen Ländern nicht anerkannt werden.
2. Die Durchlässigkeit der Systeme wird nicht erreicht, vgl Göttingen (BRD) Forststudium: Bachelor 6 Semester und Master 3 Semester. Ein Bachelor von dort könnte bei uns nicht direkt zum Master-Studium zugelassen werden, er müßte zumindestens ein Jahr des Bachelor-Studiums nachholen. Dies gilt auch für alle österreichischen Bachelors mit dreijährigem Curriculum.
3. Die Aufteilung der Gesamtstundenzahl mit 90% zu 10% führt zu einer hohen Stundenzahl im Bachelor-Studium, es ist zu befürchten, daß die realen Studienzeiten weit über den Sollstudienzeiten, wie dies auch bisher der Fall ist, zu liegen kommen. Andererseits lassen sich gerade in Bereichen die an der Universität für Bodenkultur Wien vertreten werden, Diplomarbeiten respektive Masterarbeiten nicht ohne Felderhebungen (meist in der Vegetationszeit) durchführen. Solche Erhebungen müßten folglich entweder vor Beginn des Master-Studiums durchgeführt werden, oder es kommt unweigerlich zu einer Verlängerung der Studienzzeit.
4. Der Erwerb eines akademischen Grades wäre an der Universität für Bodenkultur erst nach vier Jahren möglich, die zu große Zahl der Studienabbrecher wird wohl nicht wesentlich geringer werden.
5. In dem Gesetzesentwurf wird mit keinem Wort erwähnt, wie eine Verteilung der freien Wahlfächer zu handhaben ist.

Hochachtungsvoll

(Dr. Otto Eckmüller)

21.4.1999

Entwurf der Stellungnahme der Rechtsabteilung zum Thema UniStG

Auf Ziffern für reine Bezeichnungsangleichungen bzw. mit unproblematischem Inhalt wird im einzelnen nicht eingegangen.

Zu Z 9 - Begriffsbestimmung der Bachelor- und Mastergrade - §4 Z 7a u.7b:

Hierzu ist auszuführen, daß bei den ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtungen die Mastergrade "Diplom-Ingenieurin" bzw. "Diplom-Ingenieur" lauten sollen. Es ist nicht einsichtig warum gerade in diesem Bereich von der international üblichen Bezeichnung "Master" abgegangen werden soll. Darüber hinaus entfällt damit auch die englischsprachige Fachrichtungsbezeichnung, was sicher nicht dem Mobilitätsgedanken dient. Außerdem ist durch den gleichlautenden Grad für die ingenieurwissenschaftlichen Diplomstudien ein Verwirrspiel vorprogrammiert, wobei insbesondere (s.a. Anm. zu Z 45) durch die Feinheit steht der akademische Grad vor oder nach dem Namen die Einordnung in den entsprechenden Studiumstyp erfolgt. Besonders die Spielart, bei der eine Person den akademischen Grad Diplom-Ingenieur(in) aufgrund des Diplomstudiums als auch infolge eines Masterstudiums trägt, wird dann eine etwas merkwürdige Schreibweise ergeben.

Zu Z 10 - verpflichtende Abfolgen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen - §7 Abs. 7a:

In den Bachelorstudien ist im Studienplan eine verpflichtende Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen festzulegen. Dies kann man wohl nur als Verschulung des Studiums bezeichnen. Die offenbar damit verbundene Hoffnung auf raschere Abschlüsse wird von mir nicht geteilt, da die verpflichtende Reihenfolge natürlich die Bildung von "Nadelöhren" begünstigt. Außerdem muß gesagt werden, daß es zukünftigen Akademikern wohl zuzutrauen ist, daß sie selbst die Planungsarbeit für ihr Studium übernehmen können und dies auch wollen. Es wäre wünschenswert, das auch zukünftig beizubehalten um mündige Akademiker zu erhalten.

Zu Z 12 - Neu § 11a UniStG - Einrichtung der Bachelor- und Masterstudien:

Bei beiden Varianten ist vorneweg der Kritikpunkt anzuführen, daß diese einseitig vom Bundesminister festgelegt werden, ohne daß die betreffende Universität eine Einflußmöglichkeit hätte. Dies widerspricht der Autonomie der Universitäten gänzlich. Da der § 11 UniStG nicht auf die geplanten Bachelor- und Masterstudien ausgedehnt wurde, sind die ohnedies nicht sehr weitreichenden Rechte der Universitäten, die bei der Studienangebots- und Standortentscheidung von Diplomstudien zu beachten sind, bei der Einrichtung von Bachelor- und Masterstudien nicht gegeben. Vielmehr werden im § 11a Abs. 2 die Kriterien zur Einrichtung mit der Voraussetzung, daß das Bachelor- und Masterstudium der internationalen Mobilität der Studierenden dient und eine Nachfrage nach Absolvent(inn)en auf dem Arbeitsmarkt zu erwarten ist- mehr als dürftig festgelegt.

Zur Variante a - §11 a Abs.1:

Die einseitige Einrichtung durch den Bundesminister anstelle des Diplomstudiums ohne Mitbestimmungsmöglichkeit der Universität muß entschieden abgelehnt werden. Damit wären die Autonomie und Eigenfokussierung der Universität in wesentlichen Bereichen zu inhaltslosen Schlagworten geworden. Ein Thema wie die Studienreform würde damit wieder teilweise aus den Zuständigkeitsbereich der Universitäten entzogen und wäre diese Vorgangsweise ein Rückschritt entgegen dem Dezentralisierungsgedanken des UOG 1993. Darüber hinaus würde damit die oft jahrelange intensive Gestaltungsarbeit an den verschiedenen Studienplänen mit einem Schlag zunichte gemacht. Nicht zuletzt ist auch zu befürchten, daß wie bereits aus den Erläuterungen zum Entwurf ersichtlich, falsche (weil zu niedrige) Kostenschätzungen in schon fast gewohnter Weise auf "Kosten" der Universitäten gehen.

Zur Variante b – §11a Abs. 1:

Die Möglichkeit der Einführung von Bachelor- und Masterstudien zusätzlich zum Diplomstudium muß jedenfalls gegeben sein. Es sollte dann, im Rahmen der Autonomie der Universität, an dieser gelegen sein, ob sie das Diplomstudium weiterhin anbietet oder statt dessen ein Bachelorstudium einschl. Masterstudium bzw. eine Kombination dieser Studien eingeführt wird. Selbstverständlich wäre das Ministerium in diesen Entscheidungsprozeß wegen der finanziellen Auswirkungen miteinzubeziehen.

Zu § 11a Abs.3 und 4:

Die Studiendauer eines Masterstudiums wird hier mit zwei Semester (Ausnahme künstlerische Studienrichtung) festgelegt. Das zugrundeliegende Bachelorstudium wird mit einer um zwei Semester verkürzten Studiendauer bezogen auf das Diplomstudiums angegeben (mit Ausnahme der künstlerischen Studienrichtungen). Damit würde die Studiendauer eines allfälligen Bachelorstudiums an der Boku acht Semester betragen. Die Stundenaufteilung soll 90% :10% betragen.

Hierzu ist kritisch anzumerken, daß die zwei Semester des Masterstudiums wohl nur eine sehr enge Spezialisierung zulassen. Dies insbesondere auch aufgrund des Stundenanteiles der wahrscheinlich infolge der Masterarbeit so nieder angesetzt wurde. In diesem Zusammenhang ist wohl auch zu sehen, daß der Entwurf von "allenfalls mehreren Masterstudien" spricht. Ob dies wirklich den Anforderungen des Arbeitsmarktes entspricht, erscheint eher fragwürdig.

Vielmehr dürften die zukünftigen Dienstgeber bei der Auswahl der verschiedenen Masterabsolventen durch eine Vielfalt mehr Entscheidungsschwierigkeiten denn Entscheidungshilfen erhalten. Es erscheint auch fraglich, ob die Studenten die Verlagerung der Stundenanzahl in das Bachelorstudium so ohne weiteres "erfüllen können" und damit nicht in Wahrheit eine Verlängerung des Bachelorstudiums zu erwarten ist.

Eine Schwierigkeit wird sich auch bei der Bestellung der Begutachter im Masterstudium ergeben, da die Auswahlmöglichkeit, aufgrund der geringen Stundenanzahl, als dürftig zu bezeichnen sein wird.

Abschließend erscheint es mir eine Verkürzung des Bachelorstudiums auf 6 Semester und dementsprechend eine Verlängerung des Masterstudiums auf 4 Semester überlegenswert. Mit einem Stundenverhältnis von 70% zu 30%.

Zu § 11a Abs. 5:

Hier sei auf die Ausführungen zu Ziffer 9 verwiesen.

Zu Z 13 – Inhalt der Studienpläne - §13 Abs.2 und 3:

Nur zur Klarstellung sei hierzu festgehalten, daß es mangels einer diesbezüglichen Änderungen des § 13 Abs. 2 und 3 UniStG bei den Bachelor- und Masterstudien weder eine Gliederung in Abschnitte noch eine, und dies erscheint doch wesentlich, Unterteilungsmöglichkeit in Studienzweige geben wird. Eine Ausweitung bzw. Anpassung dieser Bestimmungen für das Bachelorstudium wäre daher zu diskutieren..

Zu Z 14 - §13 Abs.4 Z 2a und 3a:

Im Bachelorstudium wird das Anfertigen von "eigenständigen schriftlichen Arbeiten" im Rahmen von Lehrveranstaltungen verlangt. Hier scheint für die Zukunft bereits eine Interpretationsvielfalt vorgegeben. Falls dies nicht gewünscht ist, wäre einer genaueren Definition über Anzahl und Art und Umfang der Arbeit der Vorzug zu geben. Denkbar wären etwa "Hausarbeiten" bzw. mehrstündige schriftliche Klausuren. Bezüglich der verpflichtenden Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sei auf die Anmerkungen zu Ziffer 10 verwiesen.

Zu Z 18 – Thema der Masterarbeit – Neu § 29 Abs.1 Z 8a:

Wie bereits oben ausgeführt erscheint hier eine Beschränkung der Auswahl auf die im Studienplan des Masterstudiums festgelegten Prüfungsfächer als wenig zielführend, weil zu eng im Ergebnis. Eine Ausdehnung auf wesentliche Prüfungen im Bachelorstudium erschiene sinnvoll. Allerdings müßte der Entwurf dann auch in einem anderen Punkt geändert werden. So soll es dem Entwurf zufolge möglich sein, auf jedes beliebige Bachelorstudium jedes beliebige Masterstudium "aufzusetzen". Dies erscheint wenig sinnvoll insbesondere in Anbetracht der kurzen Dauer des Masterstudiums und der Eingeschränktheit der Prüfungsfächer. Außerdem gilt es zu bedenken, daß die sinnvoll erscheinende Erweiterung der Themen für die Masterarbeit, ein Problem bei einem Universitätswechsel zwischen Bachelor- und Masterstudium darstellen könnte.

Der Universitätswechsel sollte daher nur in sehr beschränktem Ausmaß und nur bei wirklich "verwandten" Bachelor und Masterstudien möglich sein.

Zu Z 23 – Zulassungsvoraussetzung/Mindestalter - § 34 Abs. 1:

Die Zulassungsvoraussetzung des Mindestalter entfällt, wenn ein Reifeprüfungszeugnis vorgelegt wird. Dies gibt keinen Anlaß zu Kritik.

Zu Z 24 – Ablegung von Prüfungen an anderen Universitäten - § 34 Abs. 8:

Bisher waren in § 34 Abs. 8 alternativ drei Varianten (Möglichkeiten), bei denen die Ablegung von Prüfungen für eine Studienrichtung an einer anderen als der Universität der Zulassung zulässig war, aufgezählt. Im Entwurf wird nunmehr ein "oder" gestrichen und ein "und" ergänzt, wodurch eine Regelung entstünde, bei der es fraglich scheint, ob sie kumulativ oder alternativ oder vielleicht eine Kombination von Beidem darstellt. Da wohl auch weiterhin eine alternative Aufzählung gewollt ist, wobei zusätzlich als vierte Variante die Möglichkeit der Prüfungen auf der Grundlage neuer Medien, insbesondere online Studienangebote eröffnet wird, sollte dies einfach durch Versetzen von "oder" Z2 nach der Z3 erfolgen.

Zu Z 25 und 26 – allgemeine Universitätsreife - § 35 Abs. 3 und 4:

In diesem Punkt scheint noch einige Feinabstimmungsarbeit notwendig. Für den Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien gilt jedenfalls ein "einschlägiges" Masterstudium als ausreichend.

Demgegenüber setzt die Zulassung zu einem Masterstudium den Abschluß "eines" Bachelorstudiums oder eines "gleichwertigen" Studiums voraus.

Damit ist für die Zulassung zum Masterstudium offenbar kein "einschlägiges" Bachelorstudium erforderlich, vielmehr könnte auf jedes Bachelorstudium jedes beliebige Masterstudium folgen. Das kann in der Praxis nicht funktionieren – s.a. oben Anmerkung zu Z 18.

Weiters ergibt sich das Problem, in Bezug auf "gleichwertigen" Studium. Was ist mit einem höherwertigen Studium? Es wäre doch sinnvoll, auch die Möglichkeit zu eröffnen, daß Absolventen eines Diplomstudiums ein Masterstudium anschließen. Es wäre daher eine Ergänzung auf "zumindest gleichwertig" vorzunehmen.

Abschließend muß noch gesagt werden, daß das "einschlägige" Masterstudium aufgrund der kurzen Dauer und geringen Stundenanzahl wohl schwer maßgeblich für das Doktoratsstudium sein kann. Einer Ausweitung auf die gesamten absolvierten Studien des Absolventen ist daher der Vorrang zu geben.

Zu Z 35 – Prüfungstermine - § 53 Abs. 2:

Bei dieser Ziffer wurde im vorliegende Entwurf eine Diskrepanz zur Textgegenüberstellung übersehen. Es ist daher zu klären, ob die Änderung nun im § 53 Abs.2 (Entwurf) oder § 52 Abs. 2 (Textgegenüberstellung) vorgenommen wird.

"Mit Ausnahme der Bachelorstudien sind Prüfungstermine jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jedes Semesters anzusetzen." Wie die Erfahrung zeigt, ist die bisherige Bestimmung in der Praxis nicht unproblematisch. Bei der neuen Regelung drängt sich nun zwangsläufig die Frage auf, was bei den Bachelorstudien gelten soll. Im Sinne der Vermeidung von Studienzeitverzögerungen müßten doch gerade in diesem Bereich die Häufigkeit der Prüfungstermine erhöht sein. Darüber hinaus ist aufgrund der geplanten verpflichteten Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen (s.a. Anm. zu Z 10) eine möglichst rasche Wiederholungsmöglichkeit für Prüfungen erforderlich. Wobei auch darüber zu diskutieren ist, wie Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, d.h. Lehrveranstaltungen bei denen die Beurteilung der laufenden Mitarbeit in der Lehrveranstaltung erfolgt, dennoch einer punktuellen Prüfung (zumindest im Wiederholungsfall) zugeführt werden könnten. Dies vor allem auch unter dem Gesichtspunkt der Studiendauer.

Zu Z 39 – Masterarbeiten – Neu § 61a:

Auch hier gilt das bereits oben unter der Anm. zu Z 18 Ausgeführte, wonach die Beschränkung der Masterarbeit auf die Prüfungsfächer des Masterstudiums die Auswahlmöglichkeit auf ein unzulässiges Maß reduziert.

Zu Z 45 – Führung akademischer Grade - § 67 Abs. 2:

Auf die Problematik des Mastergrades für die ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtung wurde bereits oben (Anm. zu Z 9) hingewiesen.

Abschließend möchte ich noch einige Fragen aufzeigen, die sich im Zusammenhang mit der Einführung eines Bachelor- und Masterstudiums stellen.

Die Frage der Kompatibilität unter den einzelnen ordentlichen Studien wurde offensichtlich mit der Erwartung, daß ein Bachelorstudium ohnedies ein vorher bestehendes Diplomstudium ersetzen würde, nicht weiter geprüft. Demgegenüber zeigt uns die Praxis, daß gerade in diesen Anpassungsbereichen zahlreiches Konfliktpotential vorgegeben ist, man denke derzeit etwa nur an die Wechsel der Studienpläne. Es ist daher fraglich, ob die derzeitigen Regelungen über Anerkennung von Prüfungen (§ 59) zukünftig ausreichen wird. Dies scheint ein noch zu diskutierender Bereich.

Eine weiterer wichtiger Punkt, nämlich der internationale Vergleich der geplanten Änderungen bzw. Einführungen in diesem Bereich, wäre vor einer Realisierung der Reformbestrebung jedenfalls zu klären. Der Sorbonne-Erklärung folgend, sollte im Sinne der Harmonisierung der unterschiedlichen Hochschulsysteme zumindest für den europäischen Raum, eine Homogenität der "neuen" Bachelor- und Masterstudien angestrebt werden. Dies gebietet auch die geforderte Mobilitätsförderung. Ein einsames Vorpreschen erscheint hier wenig zielführend.

Zum Abschluß noch eine Bemerkung hinsichtlich der Kostenfrage. Grundsätzlich ist meiner Meinung nach jedenfalls davon auszugehen, daß zumindest kurzfristig auch bei der Variante a – Bachelor- und Masterstudium statt Diplomstudium Mehrkosten auftreten werden. Dies deswegen, weil diese Umstellung natürlich mit Personal- bzw. Verwaltungsaufwand verbunden ist und meiner Einschätzung nach, ein zumindest kurzfristiger Anstieg der Studentenzahlen zu erwarten ist. Die Kostenschätzung für die Variante b – Bachelor- und Masterstudium allenfalls neben einem Diplomstudium – ist meiner Meinung nach etwas stiefmütterlich (oberflächlich) behandelt worden. So denke ich doch, daß diese Variante zwar "teurer" als die Variante a wäre. Jedoch in so einem Ausmaß, daß dennoch eine vernünftige Kosten-Nutzen-Analyse der Variante b den Vorrang geben würde. Im Einzelfall könnte ja dann dennoch das Diplomstudium "weichen".

Der vorliegende Entwurf verdeutlicht, daß das komplexe und sehr maßgebliche Reformstreben im Bereich der Bachelor- und Masterstudien noch einem intensiven Meinungsbildungsprozeß unterworfen werden muß. Nicht zuletzt sollten auch die Zielvorstellung klar definiert erscheinen.

M. Hofstetter / unter Mitwirkung S. Scheidl